

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1122/2019
Datum RR-Sitzung: 30. Oktober 2019
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 2019.JGK.7064
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Prioritäres Verfahren nach Art. 2a KoG

Antrag zur Aufnahme der Realisierung der Regionalgesellschaft Mitte mit integriertem Warenverteilzentrum der Lidl Schweiz DL AG im Areal Brunnamatte Roggwil

1. Gegenstand

Mit Art. 2a Koordinationsgesetz (KoG) soll der Wirtschaftsstandort Bern gestärkt werden, indem Vorhaben von gesamtkantonalen Bedeutung mit hoher Wichtig- und Dringlichkeit speditiv geprüft und im Rahmen der Gesetze bewilligt werden können. Für den Priorisierungsentcheid ist der Regierungsrat abschliessend zuständig. Der Regierungsrat hat mit einem Grundsatzbeschluss RRB Nr. 1275 vom 1. September 2010 konkretisiert, welchen Anforderungen ein Antragsgesuch entsprechen muss, damit das Vorhaben als prioritär bezeichnet werden kann.

2. Rechtsgrundlagen

- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Art. 2 und 2a
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1), Art. 2a

3. Das Vorhaben

Die Lidl Schweiz DL AG beabsichtigt in der Brunnamatte in der Gemeinde Roggwil eine Regionalgesellschaft Mitte mit integriertem Warenverteilzentrum zu realisieren. Für das Areal hat sich die Lidl Schweiz DL AG ein Kaufrecht bis Ende 2020 gesichert. Mit dem Vorhaben werden 250 neue Arbeitsplätze in Roggwil (80% Logistik, 20% Verwaltung) und zusätzlich ca. 15 weitere Verkaufsfilialen im Kanton Bern mit rund 300 Arbeitsplätzen geschaffen. Die Ausübung des Kaufrechts bedingt umfangreiche Vorabklärungen und eine Zonenplanänderung, welche Mitte 2020 den Stimmberechtigten der Gemeinde Roggwil zum Beschluss unterbreitet und im Herbst 2020 genehmigt vorliegen müssen und daher in zeitlicher Hinsicht dringlich sind.

Die vom Regierungsrat im Grundsatzbeschluss RRB Nr. 1275 vom 1. September 2010 bezeichneten Kriterien werden vom Vorhaben erfüllt.

4. Beschlüsse

- 4.1 Der Regierungsrat bezeichnet das folgende Vorhaben als prioritär im Sinn von Art. 2a des Koordinationsgesetzes:



- Erstellen der Regionalgesellschaft Mitte mit integriertem Warenverteilzentrum der Lidl Schweiz DL AG im Areal Brunnamatte, Roggwil
- 4.2 Die Leitbehörden werden angewiesen das Nutzungsplanverfahren und das Baubewilligungsverfahren ausser der Reihe zu behandeln, ein straffes Verfahrensprogramm zu erstellen und Fristverlängerungen i.S.v. VRPG Art. 43 nur in begründeten Fällen zu gewähren.
- 4.3 Die Leitbehörden werden ermächtigt, in geeigneter Weise Behandlungsfristen zu verkürzen und konferenzielle Verfahrenselemente einzusetzen.
- 4.4 Die Behörden, die Amts- und Fachberichte abgeben, sind angewiesen, die Fristen gemäss Verfahrensprogramm strikte einzuhalten.
- 4.5 Zu eröffnen:
- Lidl Schweiz DL AG, Weinfelden
 - dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Roggwil
 - den Leitbehörden (AGR und RSH Oberaargau) für sich und zuhanden der Verfahrensbeteiligten
 - der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
 - der Volkswirtschaftsdirektion
 - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
 - der Erziehungsdirektion

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

